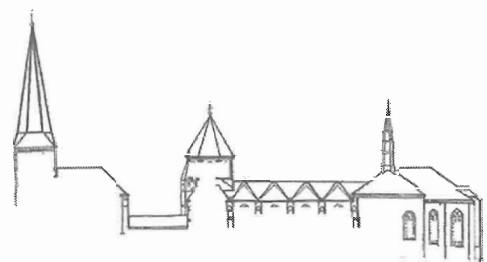


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 15

53. Jahrgang

Essen, 30.11.2010

Inhalt

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 157 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen
Antrag 53/RK NRW St. Marien-Hospital Mülheim an der Ruhr GmbH, Kaiserstr. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr 205

Nr. 158 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen
Antrag 54/RK NRW Caritas Pflege-Dienste Ruhr GmbH, Niederstraße 16, 45141 Essen 205

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 157 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein- Westfalen Antrag 53/RK NRW St. Marien-Hospital Mülheim an der Ruhr GmbH, Kaiserstr. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Marien-Hospital Mülheim an der Ruhr GmbH, Kaiserstr. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, wird der Anspruch auf Zahlung der Weihnachtswendigung für das Kalenderjahr 2010 in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR bis zum 28.02.2011 gestundet.

2. Während der Laufzeit des Beschlusses sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.

3. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.

4. Die Änderung tritt am 19.11.2010 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 28.02.2011.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 25.11.2010

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 158 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein- Westfalen Antrag 54/RK NRW Caritas Pflege-Dienste Ruhr GmbH, Niederstraße 16, 45141 Essen

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas Pflege-Dienste Ruhr GmbH, Niederstraße 16, 45141 Essen, wird der Anspruch auf Zahlung der Weihnachtswendigung für das Kalenderjahr 2010, in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR, bis zum 30.06.2011 gestundet.

2. Eine Entscheidung über den Wegfall der Weihnachtswendigung 2010 kann aufgrund eines neuen Antrages an die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen in der Sitzung der Regionalkommission am 18.05.2011 erfolgen. Die Unterkommission erwartet hierzu den Nachweis über die Kapitalerhöhung der Gesellschafter sowie die Vorlage des externen Gutachtens über die Eignetheit des Konzeptes zur Neustrukturierung des Unternehmens.

3. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.

4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

6. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat.

7. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2010 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss ausweisen, wird der überschießende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.

8. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer/einem Mitarbeitervertreter/in während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.

9. Die Änderung tritt am 09.11.2010 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2011.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 25.11.2010

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen